

Gesetzammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 20. Mai 1915.)

5. Regierungs-Verordnung

vom 14. Mai 1915,

betreffend den Preisabschlag der Apotheker sowie die Festsetzung der Höchstpreise von einfachen, im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung beziehungsweise des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Abschlag von den Preisen der Arzneitage, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben, beträgt: Bei einem Vierteljahresrechnungsbe-
trage für Rezeptur

- bis einschließlich 200 M. 5%,
- bis einschließlich 500 M. 10%,
- über 500 M. 15%.

Der Preisabschlag ist in den Arzneirechnungen anzugeben.

Die Gewährung des Preisabschlages wird davon abhängig gemacht, daß sich der Betrag der einzelnen Vierteljahresrechnung für Rezeptur auf mindestens 20 M. beläuft.

Ausgenommen von der Abschlagsgewährung sind Heißera, Tuberkulin im unverdünnten Zustand und die nach Nummer 21 Absatz 1 der Arzneitage berech-
neten, fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.